

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 03/09

15. Januar 2009

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache C-357/07

TNT Post UK Ltd / The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs

DER POSTDIENST DER BRITISCHEN ROYAL MAIL IST NACH ANSICHT VON GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT GRUNDSÄTZLICH VON DER MEHRWERTSTEUER BEFREIT

Als Anbieterin des im öffentlichen Interesse definierten und kontrollierten Universaldienstes unterliege die Royal Mail nur dann der Mehrwertsteuer, wenn sie Leistungen zu individuell ausgehandelten Bedingungen erbringt

Gegenstand der heute verlesenen Schlussanträge ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Postanbieter von der Mehrwertsteuer befreit sind. Diese Frage stellt sich aufgrund einer Klage der TNT Post UK Limited, die der Ansicht ist, dass die von der Royal Mail erbrachten Postleistungen nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden dürften. Eine solche Befreiung behalte die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie¹ „öffentlichen Posteinrichtungen“ vor. In dem vollständig liberalisierten Markt des Vereinigten Königreichs existiere aber keine öffentliche Posteinrichtung mehr.

In ihren Schlussanträgen betont Generalanwältin Kokott, dass es nicht mit dem von der Mehrwertsteuerbefreiung verfolgten Ziel vereinbar ist, nur staatliche Anbieter zu befreien bzw. die Befreiung gar nicht mehr anzuwenden, wenn kein staatlicher Anbieter mehr existiert. Das Ziel, Postleistungen nicht zu verteuern, deren kostengünstige Bereitstellung als Teil der Daseinsvorsorge im Allgemeininteresse liegt, werde auch im liberalisierten Markt verfolgt. So schreibe die Postrichtlinie² vor, dass den Nutzern – auch ohne staatliches Postmonopol – ein Universaldienst zur Verfügung steht, der ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bietet. **Da sich die Post- und die Mehrwertsteuerrichtlinie in dem Anliegen überlappten, die allgemeine Versorgung mit Postdienstleistungen zu erschwingliche Preisen sicherzustellen, könnten die Betreiber des**

¹ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1), mit Wirkung zum 1. Januar 2007 ersetzt durch Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1-118).

² Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14) in der durch die Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 (ABl. L 176, S. 21) geänderten Fassung.

öffentlichen Postnetzes, die den Universaldienst erbringen, sehr wohl als öffentliche Posteinrichtungen angesehen werden.

Einzigster Universaldienstleister im Vereinigten Königreich ist gegenwärtig Royal Mail. Sie muss eine Reihe von Auflagen einhalten, insbesondere eine flächendeckende Versorgung des Staatsgebiets des Vereinigten Königreichs mit Postdienstleistungen zu einheitlichen und tragbaren Tarifen gewährleisten. Die von Royal Mail zu erbringenden Postdienste umfassen ferner auch die Verpflichtungen, ein für die Allgemeinheit ausreichendes Netz von Zugangspunkten (Postämter und Briefkästen) zu unterhalten, die dort eingehenden Postsendungen an jedem Arbeitstag abzuholen und an jede beliebige Adresse im Vereinigten Königreich zuzustellen. Dabei unterliegt Royal Mail bestimmten Qualitätsstandards hinsichtlich der Postlaufzeiten: Briefpost erster Klasse soll in der Regel am nächsten Arbeitstag zugestellt werden.

Allerdings sind nach Ansicht der Generalanwältin nicht alle von Royal Mail erbrachten Dienstleistungen zwingend von der Mehrwertsteuer befreit. Vielmehr erstreckt sich die Befreiung nur auf diejenigen Leistungen, deren Erbringung im Interesse des Gemeinwohls liegt.

Da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Postrichtlinie unter Berücksichtigung ihrer geographischen, sozialen und wirtschaftlichen Eigenheiten festlegten, welche Postdienstleistungen im Interesse des Gemeinwohls zu gewährleisten sind, müssten sie sich auch bei der Steuerbefreiung an den Wertentscheidungen im Rahmen der Regulierung des Postmarktes festhalten lassen.

Eine Universaldienstleistung liege dabei nicht allein dann vor, wenn sie mittels der Infrastruktur eines Universaldienstleisters erbracht wird. Sie müsse außerdem zu den für die Allgemeinheit geltenden standardisierten Bedingungen und Tarifen durchgeführt werden. Nur dann könne sie als Leistung angesehen werden, die eine öffentliche Posteinrichtung als solche erbringt und die dem Allgemeinwohl in besonderer Weise zugute kommt. **Die Befreiung sei jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn Sendungen zu individuell ausgehandelten Preisen befördert würden.**

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EL EN FR IT NL SV

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-357/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*